



Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Gem. § 20 a IfSG dürfen in Einrichtungen und Unternehmen **nur noch geimpfte oder genesene Personen** oder Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, **tätig sein**.



Nachweispflicht der bereits Beschäftigten und anderen tätigen Personen bis zum 15.03.2022

gegenüber der Einrichtungs- und Unternehmensleitungen (Nachweispflicht auch nach Rückkehr aus Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Beschäftigungsverbot, Sonderurlaub, Krankschreibung)



Nachweispflicht der tätig werdenden Personen ab dem 16.03.2022

gegenüber der Einrichtungs- und Unternehmensleitungen
Andererseits kann die Tätigkeit nicht ausgeübt werden.



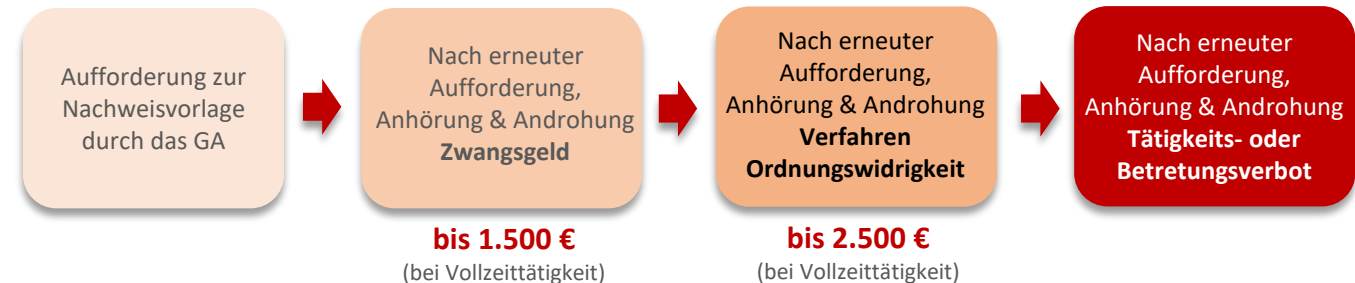
Nachweispflicht der Beschäftigten bei Zeitablauf des Nachweises

Soweit ein vorgelegter Nachweis ab dem 16.03.2022 seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs verliert, muss ein neuer Nachweis vorgelegt werden.

Dieser muss spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorliegen.

Kein Nachweis bzw. Zweifel an dessen Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit:
Meldepflicht der Einrichtungs- und Unternehmensleitungen ab dem 16.03.2022 gegenüber dem Gesundheitsamt

Anschließendes Verfahren im Gesundheitsamt (GA):



Das Verfahren kann nach jedem Verfahrensschritt beendet werden, wenn der Nachweis durch die gemeldete Person vorgelegt wird.

Anlassbezogen kann von dieser Verfahrensreihenfolge aufgrund besonderer Gegebenheiten eines Einzelfalles abgewichen werden. Das GA prüft die Meldungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall und hat insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Grenzen des Ermessens liegen auf der einen Seite bei dem **Schutz der vulnerablen Personengruppen** in den Einrichtungen und auf der anderen Seite bei der **Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Pflege- und Versorgungslandschaft**.

→ [Hier geht es zu häufig gestellten Fragen und Antworten \(FAQ\)](#)



Einrichtungsbezogene Impfpflicht

- *betroffene Einrichtungen und Unternehmen* -



Ausschlaggebend für die Impfpflicht ist eine **Tätigkeit in den betroffenen Gebäuden**.

Ausgenommen sind die Fälle, in denen jeglicher Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen und zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die einen direkten Kontakt zu diesen Personengruppen haben, wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit **sicher ausgeschlossen werden kann** (beispielsweise durch räumlich Abtrennung).

Wichtig:

Bei einer Meldung an das Gesundheitsamt wird der Einrichtung empfohlen, die gemeldete Person vorübergehend patientenfern einzusetzen. Nach der Meldung liegt der Einsatz der ungeimpften Person im Verantwortungsbereich der Einrichtung

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren (auch soweit keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen (einschließlich freiberuflich tätiger Hebammen, auch ambulante hebammengeleitete Einrichtungen),
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (insbesondere Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Podologie, Psychotherapie, Orthoptisten, Hebammen, Heilpraktiker),
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- Rettungsdienste,
- Sozialpädiatrische Zentren,
- medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen,
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und Dienste der beruflichen Rehabilitation,
- Begutachtungs- und Prüfdienste, die aufgrund der Vorschriften des SGB V oder des SGB XI tätig werden,
- Betriebsärztliche Dienste,
- Impf- und Teststellen, sofern sie als Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes betrieben werden,
- andere vergleichbare Einrichtungen.

voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, z.B.

- Pflegeeinrichtungen,
- Wohnformen für Menschen mit Behinderungen,
- Werkstätten für behinderte Menschen,
- Tagesförderstätten,
- vollstationäre Einrichtungen (z. B. betreute Wohngruppen),
- teilstationäre Einrichtungen (z. B. Heilpädagogische Tages- und Kindertagesstätten, sofern schwerpunktmäßig Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreut werden,
- Landesbildungszentren für Hörgeschädigte und Blinde (mit Ausnahme der Schulen),
- andere vergleichbare Einrichtungen.

ambulante Pflegedienste und vergleichbare Dienstleistungen z.B.

- ambulante Pflegedienste,
- ambulante Betreuungsdienste,
- ambulante Pflegeeinrichtungen,
- Familienentlastenden bzw. -unterstützende Dienste in der Behindertenhilfe,
- ambulant betreute Wohngruppen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen,
- Beförderungsdienste,
- Assistenzleistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets,
- Unternehmen, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung erbringen.

Keine Einrichtungen i. S. d. § 20 a IfSG sind:

- Schulen, Förderschulen, Tagesbildungsstätten,
- Taxi- und andere Transportunternehmen, die nur gelegentlich pflegebedürftige Personen bzw. Menschen mit Behinderungen befördern,
- Privathaushalte, die individuell Pflegekräfte beschäftigen (z.B. 24-Stunden-Pflege),
- Beratungsstellen bzw. Pflegestützpunkte,
- freie Bildungsträger
- „Frühe Hilfen“,
- Apotheken,
- integrative Kindertagesstätten,
- Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
- Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Inklusionsbetriebe



Einrichtungsbezogene Impfpflicht

- *betreffene Personengruppen* -



Bei der Beurteilung, welche Personen von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht umfasst sind, ist auf deren Tätigkeit in den in § 20 a Abs. 1 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen abzustellen. Dabei sollte die **Tätigkeit regelmäßig** (nicht nur wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten) sein, sondern **über einen längeren Zeitraum** erfolgen.

Wichtig:

Bei einer Meldung an das Gesundheitsamt wird der Einrichtung empfohlen, die gemeldete Person vorübergehend patientenfern einzusetzen. Nach der Meldung liegt der Einsatz der ungeimpften Person im Verantwortungsbereich der Einrichtung

Von der Impfpflicht betroffen:

- Arbeitgebende, Einrichtungsleitungen,
- Selbstständige, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Inhaberinnen und Inhaber von Arztpraxen,
- Arbeitnehmende und Beamtinnen und Beamte, unabhängig von Voll- oder Teilzeittätigkeit sowie Befristung einer Tätigkeit (Schwangere nach dem ersten Schwangerschaftsdrittel),
- Geringfügig Beschäftigte,
- Leih- und Zeitarbeitnehmende, unabhängig von Voll- oder Teilzeittätigkeit sowie Befristung einer Tätigkeit,
- Betreuungskräfte nach § 53b SGB IX,
- Auszubildende (auch Minderjährige),
- ehrenamtlich Tätige (Hospiz-, Trauerbegleitungen),
- Freiwilligendienst Leistende (Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligen-dienst nach BFDG oder JFDG),
- Praktikantinnen und Praktikanten (Schul-, Studien- und Berufspraktika, unabhängig, ob gesetzlich vorgeschrieben oder freiwillig),
- Freie Mitarbeiter (z. B. Honorarkräfte, Berater o.ä.),
- (externe) regelmäßig tätige Personen ((Gesundheits-)Handwerker, Hilfsmittelhersteller, Therapeuten, Bestattungsunternehmer, körpernah Dienstleistende,
- Mitarbeitende in der Verwaltung oder in technischen oder IT-Diensten, in der Leitung/Geschäftsführung, sofern keine klare räumliche Abgrenzung zu den in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen behandelten, untergebrachten oder gepflegten Personen vorhanden ist,
- sonstige zeitweilig dort Tätige (externe Ärztinnen/Ärzte, Therapeutinnen/Therapeuten, tiergestützte Therapie, Klinikclowns, Bestattungsunternehmer, Körperpflege z.B. Friseur, Pediküre, Maniküre),
- Krankenhausseelsorgerin/-seelsorger, Notfallseelsorgerin/-seelsorger,
- Wach- und Reinigungsdienste, Pfortnerdienste,
- Betreuungskräfte nach § 53b SGB IX,
- Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, soweit sie Menschen mit Behinderungen betreuen.

Nicht von der Impfpflicht betroffen:

- die in den Einrichtungen oder Unternehmen behandelten, betreuten (auch medizinisch oder pflegerisch untersuchten), gepflegten oder untergebrachten Personen,
- Menschen mit Behinderungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten, ebenso wie andere Betreute,
- Besucher der behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen, wie z. B. Angehörige, gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen und Ver-treter, Betreuungsrichterinnen und -richter und Anwältinnen und Anwälte,
- Personen, die sich lediglich über einen ganz unerheblichen Zeitraum in der Einrichtung aufhalten (Postboten oder Paketzusteller, Lieferdienste) oder die nicht regelmäßig in der Einrichtung oder dem Unternehmen tätig sind,
- Personen, die ausschließlich außerhalb der Einrichtung oder des Unternehmens am Gebäude Arbeiten durchführen (Bauarbeiter, Industriekletterer),
- Personen, durch die jeglicher Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen und zu den Mitarbeitenden, die einen direkten Kontakt zu diesen Personengruppen haben, wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher – insbesondere durch räumliche Trennung – ausgeschlossen werden kann,
- Angehörige der Polizei, Feuerwehr oder von Notdiensten, die im Rahmen eines Einsatzes die Einrichtung oder das Unternehmen betreten,
- Übungsleitungen, die ärztlich verordneten Rehabilitationssport außerhalb von Rehabilitationseinrichtungen durchführen,
- Personen, die im Rahmen der Frühen Hilfen tätig sind, wenn die Tätigkeit nicht in einer Einrichtung oder einem Unternehmen i.S.v. § 20 Abs. 1 IfSG erfolgt,
- sowie sämtliche Personen, die die Einrichtung bzw. das Unternehmen in hoheitlicher Funktion, insbesondere zu Aufsichts- oder Kontrollzwecken aufsuchen (z.B.: Bedienstete der Heimaufsicht, der Lebensmittelüberwachung, Polizei etc.)